



Einwohnergemeinde Tenniken

Hundereglement

(in Kraft seit 01.01.2024)

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2023, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.
- ² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.
- ³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.
- ⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.
- ⁵ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

- ¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
 - a. Friedhofareal
 - b. Abfallsammelstelle
- ² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - a. Siedlungsgebiet Tenniken
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 4 Leinenzwang im Wald

¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 5 Meldepflicht

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.

² Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

³ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 6 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

3 Hundegebühren

§ 7 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.

² Die Gemeinde verlangt für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.

³ Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr.

⁴ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

⁵ Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 8 Gebührenhöhe

¹ Erhoben werden:

a. für den 1. Hund eine Gebühr bis CHF 150.00;

b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr bis CHF 200.00;

c. Kanzleigeühren bis CHF 200.00;

d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.

§ 9 Gebührenbefreiung

¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.

4 Massnahmen und Strafen

§ 10 Administrative Massnahmen

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes ergreifen.

² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 11 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹⁾

⁴ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

5 Schlussbestimmungen

§12 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

¹ [SGS 180](#)

³ Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 18. Juni 1996 wird aufgehoben.

§14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Hundereglement ambeschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Beschluss vom genehmigt.

Liestal,

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion